

**Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung
der Beschäftigten der Stadt München
Pestalozzistr. 3 a**

80469 München

Bearbeitungsvermerke

1. Eingang _____
2. Beginn der Mitgliedschaft _____
3. Eintrittsalter _____
4. Monatlicher Beitrag _____
5. Bearbeitet am _____

Antrag um Aufnahme / Erhöhung ab 01. _____ .20_____.

Antragsteller 1

Gewünschter Versicherungsbetrag:

1.000,- € <input type="checkbox"/>	2.000,- € <input type="checkbox"/>	3.000,- € <input type="checkbox"/>
4.000,- € <input type="checkbox"/>	5.000,- € <input type="checkbox"/>	6.000,- € <input type="checkbox"/>

Geschlecht: männlich weiblich

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Familienstand: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Dienststelle: _____

Bestehen Krankheiten; ggf. welche?

Antragsteller 2

1.000,- € <input type="checkbox"/>	2.000,- € <input type="checkbox"/>	3.000,- € <input type="checkbox"/>
4.000,- € <input type="checkbox"/>	5.000,- € <input type="checkbox"/>	6.000,- € <input type="checkbox"/>

männlich weiblich

Minderjährige Kinder

Gewünschter Versicherungsbetrag:

1.000,- € <input type="checkbox"/>	2.000,- € <input type="checkbox"/>	3.000,- € <input type="checkbox"/>
4.000,- € <input type="checkbox"/>	5.000,- € <input type="checkbox"/>	6.000,- € <input type="checkbox"/>

Geschlecht: männlich weiblich

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse _____

(falls abweichend von oben)

Bestehen Krankheiten; ggf. welche?

1.000,- € <input type="checkbox"/>	2.000,- € <input type="checkbox"/>	3.000,- € <input type="checkbox"/>
4.000,- € <input type="checkbox"/>	5.000,- € <input type="checkbox"/>	6.000,- € <input type="checkbox"/>

männlich weiblich

Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München VVaG
Sitz München, Reg. Nr. 3067 J

Produktinformationsblatt

gemäß § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Gemäß § 4 der VVG – InfoV hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

1. Art des Versicherungsvertrages

Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Versicherung auf den Todesfall. Die Versicherungssumme wird bei Tod des Mitglieds ausgezahlt.

Grundlage ist die beigefügte Satzung und die in diesem Werk enthaltenen Bedingungen. Die Versicherungssumme kann in Höhe von 1.000,00 € bis 6.000,00 € abgeschlossen werden, wobei die erwirtschafteten Überschüsse alle 3 Jahre im Rahmen eines Gutachtens neu berechnet werden und in Form eines Bonus an die Versicherten weitergegeben werden.

2. Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages ist in den Beitrags- und Leistungstarifen geregelt. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und bis zur Leistungsfälligkeit (Tod bzw. Beitragsfreiheit) zu entrichten.

Die Nichtzahlung des Beitrages nach Mahnung hat den Ausschluss aus der Kasse zur Folge (Näheres regelt die beigefügte Satzung § 3 Absatz 1 Buchstabe c).

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Ein Anspruch auf die volle Versicherungssumme in Höhe der abgeschlossenen Versicherung besteht für Mitglieder, die den ersten Monatsbeitrag entrichtet haben.

Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Datum.

4. Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat Anschriftenänderungen sowie bei erteilter Einzugsermächtigung - Änderungen der Bankverbindung dem Versicherungsverein mitzuteilen. Unterbleibt diese Anzeige, so sind die dadurch entstandenen Kosten vom Versicherungsnehmer zu tragen. Der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) ist dem Versicherungsverein unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines sowie einer Bankverbindung zu melden.

5. Kündigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag gem. § 3 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung jeweils in Schriftform mit Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats kündigen. Im Falle der Kündigung erhält der Versicherungsnehmer, soweit er mindestens 3 Jahre Beiträge entrichtet hat, eine Rückvergütung gemäß § 4 der Satzung, deren Höhe nicht den eingezahlten Beiträgen entspricht, sondern sich am Deckungskapital laut technischem Geschäftsplan orientiert. Eine Stilllegung oder Übertragung der Versicherung ist nicht möglich.

6. Widerspruchsrecht

Durch Aushändigen des Versicherungsscheines sowie der Satzung gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich widerspricht.

7. Aufsichtsbehörde und anwendbares Recht

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 13 08, 53003 Bonn, Tel. 0228-4108-0, Internet: www.bafin.de.

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung – das Versicherungsvertragsgesetz in der ab dem 01. Januar 2008 gültigen Fassung.

Geschäftsplanmäßige Erklärung (für Versicherte unter 18 Jahren)

Wir verpflichten uns, die Versicherungsnehmer nach Erreichen der Volljährigkeit wie folgt über die schwebende Unwirksamkeit und die Genehmigungsbedürftigkeit der mit ihnen als Minderjährigen abgeschlossenen Versicherungsverträge zu unterrichten:

„Ihr Vertrag hätte, um rechtswirksam zu sein, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft, weil Sie bei Vertragsabschluss noch nicht volljährig waren. Eine solche Genehmigung liegt nicht vor.“

Nachdem Sie nun volljährig sind, können Sie selbst entscheiden, ob Sie den Vertrag genehmigen wollen.

Wir gehen davon aus, dass Sie den Vertrag genehmigen, wenn Sie zum nächsten Fälligkeitstermin die Beitragszahlungen fortsetzen. Sie können die Genehmigung aber auch ausdrücklich erklären oder ablehnen.

Wenn Sie zum Fälligkeitstermin die Beitragszahlung nicht fortsetzen und keine ausdrückliche Erklärung abgeben, gilt dies als Ablehnung der Genehmigung. Beachten Sie aber, dass in diesem Fall der Versicherungsschutz entfällt, und zwar auch für bereits eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle.“

Beratungsprotokoll

Gemäß § 6 Versicherungsvertragsgesetz 2008

Der Versicherungsnehmer wurde im Rahmen der Beratung und durch die zur Verfügung gestellten Informationen zu diesem Vertrag auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Die Versicherung ist eine Sterbegeldversicherung und die Versicherungssumme wird bei Tod des Mitgliebes ausgezahlt.
- Der Abschluss der Versicherung ist vom abgeschlossenen 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres möglich.
- Der Abschluss der Versicherung erfolgt nach Abgabe eines wahrheitsgemäß ausgefüllten Antrages durch anschließende Zusendung der Versicherungsunterlagen.
- Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Eintrittsalter und der Höhe der Versicherungssumme und bleibt über die Laufzeit der Versicherung unverändert.
- Der Versicherungsbeitrag ist entsprechend des gewählten Zahlungsrhythmus im Voraus fällig und muss bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres gezahlt werden. Die Nichtzahlung des Beitrages hat nach Mahnung den Ausschluss aus der Kasse zur Folge.
- Die Versicherung wird mit der ersten Beitragszahlung rechtskräftig und es gibt keine Wartezeit bis zur Auszahlung der vollen Versicherungsleistung im Sterbefall.
- Die Versicherung endet mit dem Tod des Mitgliebes oder durch Kündigung.
- Die Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer muss in Schriftform mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vorliegen.
- Bei Aufhebung des Vertrages durch Kündigung oder Ausschluss wird ein Rückkaufswert gezahlt, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre eingezahlt wurden.
- Die Höhe des Rückkaufwertes entspricht nicht den gezahlten Beiträgen, sondern orientiert sich am Deckungskapital laut Technischem Geschäftsplan.
- Die erwirtschafteten Überschüsse werden in Form eines beitragsfreien Zusatzanspruches an die Versicherten weitergegeben und werden alle drei Jahre im Rahmen eines Versicherungsmathematischen Gutachtens neu berechnet.
- Für den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung
- Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bei Abschluss einer Versicherung werden dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsschein auch die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif in der jeweils gültigen Fassung zugesandt, in denen weitere Einzelheiten zum Versicherungsvertrag geregelt sind.